

Baumschutz - was tun, wenn gefällt werden soll?

Immer wieder stehen Bürger*innen vor der Frage: „Was kann ich tun, wenn Bäume gefällt werden (sollen)?“

Entweder steht die Fällung kurz bevor, die Fällarbeiten sind bereits „in Gange“ oder sie haben erfahren, dass bestimmte Bäume (oder Baumgruppen) gefällt werden sollen.

Leider können wir Grünen und die Naturschutzverbände uns nicht um jeden Einzelfall kümmern, denn es sind einfach zu viele solcher Fälle geworden. Darum haben wir Ihnen hier die wichtigsten Fakten zusammengestellt, wie Sie selbst aktiv werden können.

Aus unserer Sicht sollten Sie aber grundsätzlich die zuständige Behörde* mit einer Prüfung beauftragen. (*siehe unten)

Was können Sie bei einer drohenden Fällung tun?

Zuerst müssen folgende Fragen beantwortet sein:

- Wer hat den Auftrag zur Baumfällung erteilt?
- Was ist der Grund für die Fällung? Ist der Fällgrund nachvollziehbar?
- Gibt es eine Fällgenehmigung?
- Gibt es ein Sachverständigengutachten?
- Fällt der Baum unter die Baumschutzverordnung?
- Wo steht der Baum, der gefällt werden soll? Wer ist zuständig?

Aktiv werden:

- Bei der zuständigen Behörde* anrufen und um Auskunft ersuchen
- Gibt es Zweifel an der Entscheidung des Amtes oder neue Informationen? Sofort schriftlich an die Behörde mitteilen – siehe Rechtliches

Bei Fällungen:

- Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen. – *siehe Rechtliches, Eingriffsregelung*
- Sollte keine vorhanden sein, rufen Sie sofort die Polizei (110) und parallel dazu die zuständige Behörde* an.
- Die Polizei ist befugt zum Handeln, wenn die sachlich zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig einschreiten kann. Allerdings liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Polizist*innen, ob sie einschreiten.
- Schon mancher Baum konnte auf diese Weise gerettet werden. Die illegale Beseitigung eines Baumes zieht empfindliche Geldstrafen inkl. der Zahlung der Folgenbeseitigung und entsprechender Nachpflanzungen nach sich.
- Bei langfristigeren Aktionen und geplanten Baumaßnahmen:
 - Informieren Sie sich bei der zuständigen Behörde.
 - Organisieren Sie Protest in der Nachbarschaft in Form von z.B. Informationsveranstaltungen und Unterschriftenlisten.
 - Informieren Sie die Presse.

Seien Sie sich im Klaren: Leider kann nicht jeder Baum gerettet werden.

Wenn der Fällgrund nachzuvollziehen und die Fällung unumgänglich ist, können Sie sich trotzdem für den Baumschutz einsetzen: Fordern Sie, dass Ersatz gepflanzt wird oder der Baumstumpf als stehendes Totholz erhalten wird.

Rechtliches:

Grundsätzlich sind zwar alle Bäume durch die Baumschutzverordnung geschützt. So ist es verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen. Jedoch sind Ausnahmen geregelt: Die Eingriffsregelung in der geltenden Baumschutzsatzung gibt vor, was erlaubt ist, was verboten und was genehmigungspflichtig, wann eine Genehmigung zu erteilen ist und wie das Genehmigungsverfahren abläuft.

Bei Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen sollten Fällgrund und Ersatzpflanzung in den Baumfälllisten der zuständigen Behörde angegeben sein. Die Behörde kann die Fällgenehmigung unter Auflagen erteilen. Sie kann anordnen, dass ein Baum nachgepflanzt werden soll. Eine Ersatzpflanzung sollte immer stattfinden. Doch auch dies ist nicht die Regel.

Die häufigsten Gründe für Fällgenehmigungen:

- Verkehrssicherheit: der Baum ist geschädigt und droht umzustürzen, Äste drohen abzubrechen
- Bauvorhaben: der Baum steht dort, wo gebaut werden soll und darf
- Verschattung: der Baum steht zu dicht am Gebäude und „verfinstert“ Wohnräume
- Gartengestaltung: der Baumbestand soll ausgelichtet werden

Abstrakte Gefahren gehören zum allgemeinen Lebensrisiko. Es müssen ganz konkrete Anhaltspunkte gegeben sein. Folgenden Situationen stellen zwar eine Ausnahme dar, rechtfertigen aber nicht die Säge:

- Das Herabfallen von Laub, Nadeln, Samen oder Zapfen als natürliche jahreszeitliche Lebensäußerung von Bäumen stellt eine typische Beeinträchtigung dar, auf welche sich Fußgänger, Radfahrer oder KFZ-Fahrer einstellen müssen. Sie können nicht die Voraussetzung für die Erteilung einer Fällgenehmigung begründen. (VG Gelsenkirchen, Urteil 1.2.2013 6 K4399/11)
- Baumallergien: Von Bäumen ausgelöste Allergien unterfallen ebenso dem allgemeinen Lebensrisiko und rechtfertigen in der Regel keine Fällung (VG München Urteil vom 7.5.2012, 8K11.95774)
- Giftige Bäume werden nur im Einzelfall entfernt (VG Aachen, NVwZ-RR 2008, 458)
- Verschattung ist nur unzumutbar, wenn Wohnräumen tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzbar sind. (Urteil VG München vom 19.11. 2012, 8K11.5128)
- Auch eine Einrichtung zur Energiegewinnung (Solardach) begründet keine Fällung (VG Regensburg NuR 2008, 739)
- Insektenbefall zählt genauso zum allgemeinen Lebensrisiko wie Absonderungen von Insekten auf Bäumen (vgl. Eichenprozessionsspinner). (OVG Saarland NuR 2009, 428)
- Bei kranken Bäumen ist zu prüfen, ob sich Gefahren durch zumutbare Pflegemaßnahmen beseitigen lassen.
- Die Verkehrssicherungspflicht verlangt es nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdete Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Baumteile abzuschneiden. (BGH 6.3 AZ III ZR 35/13)

Um bei Baumfällungen einzuschreiten, sind die rechtlichen Möglichkeiten begrenzt: Meist kann gegen die Fällgenehmigung, die einem Dritten oder Bäume auf öffentlichen Grund erteilt wurde, kein Widerspruch eingereicht werden. Widerspruch einlegen und klagen kann nur, wer geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Statt Widerspruch einzulegen, kann man jedoch eine "Eingabe" machen. Die Eingabe ist eine Bitte oder Beschwerde an die zuständige Behörde*. Die Eingabe muss geprüft und beantwortet werden.

Eine Eingabe kann auch eine so genannte Fachaufsichtsbeschwerde sein, die sich dann an die übergeordnete Behörde wendet; die Gegenvorstellung wendet sich an die Ausgangsbehörde.

Meist wird die Prüfung jedoch nicht dazu führen, dass eine erteilte Fällgenehmigung aufgehoben wird; die Verwaltung kann eine erteilte Genehmigung nicht ohne weiteres zurücknehmen. Hilfreicher ist es, wenn zum Beispiel neue Informationen eine neue Entscheidung der Behörde herbeiführen können. Solche Informationen können z.B. ein Gegengutachten sein.

Auch wenn der erhoffte Erfolg ausbleibt: Eine Eingabe hat immer Folgen. Sie sorgen dafür, dass die Behörde sich erneut mit der Angelegenheit befasst. Bürger*innen müssen ihren Unmut nicht stillschweigend hinnehmen.

Stand 30.7.21

Leitfaden erstellt von Julia Wendenkamp für den BUND Sachsen-Anhalt e.V.

Wer ist die jeweils zuständige Behörde*?

Landkreisebene

Altmarkkreis Salzwedel - Untere Naturschutzbehörde

Karl-Marx-Straße 32

29410 Salzwedel

Joachim.Funke@altmarkkreis-salzwedel.de

Tel. 03901 840 660

Landkreis Stendal - Untere Naturschutzbehörde

Hospitalstraße 1-2

39576 Stendal

umweltamt@landkreis-stendal.de

Tel. 03931 607272 oder Tel. 03931 607246

Städte Landkreis Stendal

Bismark (Altmark) – Bauamt, Tel.: 039089 976 – 50, bauamt@stadt-bismark.de

Seehausen, Tel. 039386 547 83, info@stadt-seehausen.de

Stendal – Baumschutz, Tel. 03931 65-1556, stadt@stendal.de

Tangerhütte - Team Gemeindeentwicklung, Bauverwaltung, Tel. 03935 9317-30,
info@tangerhuette.de

Tangermünde - Sachgebietsleiter Bauliche Unterhaltung/Grünanlagen, Herr Hensche, Tel.: 039322 73298, hensche@tangermuende.de

Havelberg - Gewerbe/Märkte/Umweltschu. Naturschutz, Tel. 039387 765-24, stadt@havelberg.de

Osterburg (Altmark) - Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Tel. 03937 492 760,
bauamt@osterburg.de

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit der Stadt Arneburg, der Hansestadt Werben (Elbe) und den Gemeinden Eichstedt (Altmark), Goldbeck (Verwaltungssitz), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden und Rochau - Gemeindeentwicklung – Hochbau/Tiefbau/Dorferneuerung, Tel. 039321 518 43,
j.ulbrich@arneburg-goldbeck.de, kontakt@arneburg-goldbeck.de

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land mit der Stadt Sandau (Elbe) und den Gemeinden Kamern, Klietz, Schönhausen (Elbe) (Verwaltungssitz) und Wust-Fischbeck, Tel. 039323 840-0, amt@elbe-havel-land.de

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mit der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Verwaltungssitz) und den Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische und Zehrental – Tel. 039386 98 20, info@vgem-seehausen.de

Städte Altmarkkreis Salzwedel

Arendsee (Altmark) – Bauamt, Tel. 039384 976-0, info@stadt-arendsee.de

Gardelegen - Dezernat II – Bauamt, Tel. 03907 716 0, info@gardelegen.de

Kalbe (Milde) - Tel. 039080 971-0, rathaus@stadt-kalbe-milde.de

Klötze - Tel. 03909 403-0, info@stadt-kloetze.de

Salzwedel

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit den Flecken Apenburg-Winterfeld und Diesdorf und den Gemeinden Beetzendorf, Dähre, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg und Wallstawe – Bauamt Tel. 039000 97260, Tel. 039000 97100, info@vg-beetzendorf.de